

Zwischen Stadt Tönning, vertreten durch Bürgermeisterin Dorothe Klömmer, Am Markt 1, 25832 Tönning, nachfolgend "Stadt" genannt,

und

dem Verein „ADS – Grenzfriedensbund e.V. Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig“, vertreten durch die Vorsitzende Frauke Tengler, Mürwiker Str. 115, 24944 Flensburg, nachfolgend "Kita-Träger" oder „Eigentümer“ genannt,

wird folgende

Finanzierungsvereinbarung

geschlossen:

Präambel

Der Kita-Träger betreibt derzeit eine Kindertagesstätte mit 60 Plätzen für Ü3 Kinder und 5 Plätzen für U3 Kindern auf dem in seinem Eigentum stehenden Grundstück Hugo-Buschmann-Straße 52, 25832 Tönning. Der Kita-Träger plant einen Anbau zwecks Erweiterung der Betreuungskapazität um 15 U3 Kinder auf 20 U3 Kinder. Die Stadt sieht einen Bedarf von 15 weiteren Krippenplätzen und hat daher dem Antrag des Kita-Trägers auf **Erweiterung um einen Anbau für 15 Krippenplätzen am ADS Kindergarten grundsätzlich zugestimmt. Die prognostizierten Kosten betragen laut Kostenaufstellung vom 31.01.2023 1.521.449,91 EUR.** Die Stadtvertretung hat im Rahmen der Haushalte 2020 und 2021 beschlossen, einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von insgesamt 966.700,00 € für die Maßnahme zur Verfügung zu stellen. **Weitere 330.000 EUR sollen über den Haushalt 2024 bereitgestellt werden.** Die Mittelfreigabe erfolgt nach Vorlage und Zustimmung der Stadtvertretung zu dieser Finanzierungsvereinbarung.

§ 1 Finanzierungsgegenstand

Gegenstand der Finanzierung ist der vom Kita-Träger neu geplante Anbau für zusätzliche 15 Krippenplätze für U3 Kinder inklusive Nebenräumen. Hinsichtlich der Details wird auf die anliegende Zeichnung, Stand 17.08.2021 verwiesen (Anlage1 zu dieser Vereinbarung).

§ 2 Finanzierungsgrundlagen

1. Die Stadt verpflichtet sich, dem Kita-Träger zur Umsetzung des in § 1 dargestellten Vorhabens einen Investitionskostenzuschuss **in Höhe von 1.296.700 EUR** unter Beachtung der nachstehenden Regelungen zu gewähren.

2. Der Finanzierungsvereinbarung liegen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung die **Kostenaufstellung des Kita-Trägers, Stand 31.01.2023, (Anlage 2 dieser Vereinbarung) zugrunde. Diese weist ein prognostiziertes Gesamtinvestitionsvolumen von 1.521.449,91 EUR aus.**
3. Die Förderhöchstsumme der Stadt Tönning wird auf den in Absatz 1 genannten Betrag festgelegt.
4. Der Kita-Träger ist verpflichtet, alle Möglichkeiten der Beantragung und Geltendmachung von Investitionskostenzuschüssen gemäß entsprechender Richtlinien des Landes, des Bundes oder von anderer Dritter Seite auch nach Abschluss dieser Vereinbarung auszuschöpfen. Die für diese Maßnahme zugewiesenen Investitionskostenzuschüsse des Landes oder Bundes oder von anderer Dritter Seite gewährten Zuschüsse sind vorrangig zur Reduzierung des städtischen Anteils einzusetzen. Der Kita-Träger ist verpflichtet, der Stadt Abschriften der Anträge und jeweiligen Bescheide ohne Anforderung vorzulegen.
5. Die Stadt stellt dem Kita-Träger eine Förderung der notwendigen Erhöhung der Gesamtinvestitionskosten unter folgenden Bedingungen in Aussicht:
 - a) Die Leistungsverzeichnisse zu den einzelnen Gewerken sind zwei Wochen vor der Ausschreibung der Gewerke bei der Stadt zur Abstimmung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, baufachlich mögliche Korrekturen an den Leistungsverzeichnissen, zum Beispiel im Hinblick auf zu verwendende Materialien, vorzunehmen.
 - b) Sofern die Ergebnisse der Ausschreibungen zu den Kostengruppen 300 und 400 über der Kostenschätzung liegen, sind diese unverzüglich mit der Stadt hinsichtlich vorzunehmender Einsparungen abzustimmen. Alle weiteren Ausschreibungsergebnisse sind der Stadt nach Feststellung des Submissionsergebnisses binnen drei Tagen vorzulegen.
 - c) Geprüfte Rechnungen zum Bauvorhaben sind der Stadt unverzüglich nach Zahlbarmachung der Rechnungssumme in Kopie vorzulegen.
 - d) Die Ausschreibungen zur Kostengruppe 500 sind bei Vorliegen von Kostensteigerungen in den Kostengruppen 300 und 400 erneut bei der Stadt vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, vorgesehene Leistungen zu streichen bzw. zu reduzieren. Bezüglich der Herstellung der Außenanlagen kann im Fall der absehbaren Überschreitung des Gesamtinvestitionsvolumens nach Absatz 2 eine gesonderte Finanzierungsvereinbarung geschlossen werden. Eine Förderzusage wird von der Stadt nicht getroffen.
 - e) Im Laufe der Baumaßnahme ist die Stadt über jedes Ereignis unverzüglich zu informieren, welches sich kostenerhöhend auswirken könnte. Nachträge zu erteilten Aufträgen sind nur mit Genehmigung der Stadt statthaft.
6. Für gewährte Zuwendungen Dritter tritt die Stadt im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung des ADS – Grenzfriedensbund e.V. Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig“ (oder dessen Rechtsnachfolgers) nicht ein.
7. Die bauliche Instandhaltung und Unterhaltung der Kindertagesstätte inklusive des Anbaus obliegt dem Kita-Träger als Eigentümer der Einrichtung. Der Betriebskostenzuschuss der Stadt für die laufenden Betriebskosten der Einrichtung werden in einer gesonderten

Vereinbarung geregelt. Hierbei können weder Aufwendungen für die Abschreibung des Anbaus noch kalkulatorische Zinsen geltend gemacht werden.

8. Der Träger/Eigentümer ist verpflichtet, eine Gebäudeversicherung zum gleitenden Neuwert (Feuer, Sturm, Leitungswasser) unter Einbeziehung der Baukosten abzuschließen.

§ 3 Mittelabruf

1. Die Stadt stellt dem Kita-Träger nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse der Hauptgewerke der Kostengruppe 300 auf Abruf einen Betrag in Höhe von **400.000,00 € (vorher 300.000 EUR)** als Abschlag auf die Gesamtinvestitionsförderung nach Absatz 1 zur Verfügung. Ein zweiter Abschlag in Höhe von 550.000,00 € wird auf Abruf zur Verfügung gestellt, sobald die bezahlten Rechnungen einen Betrag in Höhe von insgesamt **400.000,00 € (vorher 300.000 EUR)** überschritten haben. Die Restförderung auf die Gesamtförderung in Höhe von **1.296.700,00 €** wird nach Vorlage der Schlussrechnung zum Gewerk Rohbau auf Abruf ausgezahlt. Die Stadt wird den Teil der ausgezahlten Förderung zurückverlangen, der nicht durch fachtechnisch geprüfte Rechnungen belegt ist oder für von den Leistungsverzeichnissen zur Ausschreibung der einzelnen Gewerke abweichenden Leistungen ohne Zustimmung der Stadt verbraucht wurden (nicht abgestimmte Nachträge oder Zusatzleistungen).
2. Die Schlussabrechnung des Investitionskostenzuschusses der Stadt erfolgt auf der Basis des durch den Kreis Nordfriesland geprüften Verwendungsnachweises anhand der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten abzüglich Zuschüsse Dritter (Land, Bund, o. a.).

§ 4 Umsetzung der Maßnahme

1. Der Kita-Träger verpflichtet sich, die 15 Krippenplätze gemäß § 1 dieses Vertrags spätestens binnen zwei Jahren ab Abschluss dieser Vereinbarung zu schaffen und die Baumaßnahmen abschließend als Bauherr eigenverantwortlich umzusetzen und damit 15 neue Krippenplätze U3 zu schaffen. Der Eigentümer duldet die Umsetzung der Maßnahme. Erfolgt die Umsetzung der Maßnahme innerhalb dieser Frist nicht, so hat die Stadt Tönning das Recht, nach einer Nachfristsetzung von 6 Monaten von dieser Finanzierungsvereinbarung zurückzutreten. Die Zuschüsse sind vom Kita-Träger vollständig zurückzuzahlen. Die Fristsetzung erfolgt an den Kita-Träger.
2. Der Kita-Träger/Eigentümer bilanziert den Anbau als neues Sachanlagevermögen. Der Investitionskostenzuschuss wird als aufzulösender Sonderposten bilanziert. Die Aufwendungen für die Abschreibung sowie kalkulatorische Kosten können nicht gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. (s. auch § 3 Ziffer 6)
3. Die Stadt bilanziert den Investitionskostenzuschuss als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite.

§ 5 Zweckbindungsfrist und Absicherung

1. Die Zweckbindungsfrist des Investitionskostenzuschusses der Stadt beträgt 25 Jahre. Sie beginnt mit der vollständigen Zahlung des Investitionskostenzuschusses durch die Stadt.
2. Sollte der Kita-Träger vor Ablauf der Zweckbindungsfrist die Nutzung der Räumlichkeiten des Anbaus als Krippengruppen U3 aufgeben oder ohne Zustimmung der Stadt Tönning ganz oder teilweise in altersgemischte oder altersgruppenübergreifende Nutzung oder eine andere Nutzung umwandeln, ist der Kita-Träger zur anteiligen Rückzahlung des Investitionszuschusses verpflichtet. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages richtet sich nach der Höhe des Investitionskostenzuschusses bezogen auf die Dauer von insgesamt 25 Jahren, beginnend ab dem folgenden, den Rückzahlungsanspruch begründenden Jahr.
3. Der Eigentümer verpflichtet sich, der Stadt Tönning ein persönliches Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle im Grundbuch von Tönning Blatt 1203, befristet bis zum **31.12.2048** einzuräumen und durch Eintragung einer entsprechenden Vormerkung im Grundbuch abzusichern binnen 2 Monaten ab Unterzeichnung dieses Vertrages. Bei nicht fristgerechter Eintragung im Grundbuch ist die Stadt bis zur erfolgten Eintragung zur Verweigerung der Auszahlung gemäß §3 dieses Vertrages (Mittelabruf) berechtigt. Der Eigentümer verpflichtet sich ferner, für eine Grundbuchberichtigung im Hinblick auf den aktuellen Namen des Eigentümers der vorbezeichneten Liegenschaft binnen gleicher Frist Sorge zu tragen; bei nicht fristgerechter Grundbuchberichtigung gilt der hier vorstehende Satz 2 entsprechend. Im Falle der Ausübung eines Vorkaufsrechts innerhalb der Förderfrist wird der Investitionskostenzuschuss anteilig zur Rückzahlung fällig und ist auf den Kaufpreis anzurechnen.
4. Der Eigentümer verpflichtet sich, der Stadt Tönning für die Dauer von 25 Jahren, beginnend nach Inbetriebnahme der Krippenplätze U3 auf dem Flurstück 36/79, Flur 10, Gemarkung Tönning, eingetragen im Grundbuch von Tönning Blatt 1203, eine befristete beschränkte Unterlassungsdienstbarkeit zugunsten der Stadt Tönning des Inhalts einzuräumen, dass die Teilfläche des Flurstücks 63/79, Flur 10, gemäß anliegendem Lageplan nur als Krippenplätze U3 zu nutzen und diese Verpflichtung zugunsten der Stadt Tönning entsprechend im Grundbuch eintragen zu lassen. Diese Eintragung im Grundbuch hat binnen 2 Monaten ab Unterzeichnung dieses Vertrages zu erfolgen. Bei nicht fristgerechter Eintragung im Grundbuch ist die Stadt bis zur erfolgten Eintragung zur Verweigerung der Auszahlung gemäß §3 dieses Vertrages (Mittelabruf) berechtigt.
5. Der Kita-Träger ist verpflichtet, im Falle der Rechtsnachfolge diese Verpflichtung auf den Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen. Im Falle einer Rechtsnachfolge haftet der Kita-Träger der Stadt Tönning weiterhin für die Förderungszeit zur Erfüllung der Verpflichtung als selbstschuldnerischer Bürge und Zahler.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

1. Kita-Träger und Eigentümer haften gegenüber der Stadt Tönning für alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung als **Gesamtschuldner. (streichen!)**
2. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.
3. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
4. Diese Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

§ 7 Salvatorische Klausel

1. Sollte dieser Nutzungsvereinbarung teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine Bestimmung, die vereinbart worden wäre, wenn den Parteien die Unwirksamkeit dieser Regelung bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung einer Regelungslücke.
2. Sollte es zur Herbeiführung einer Rechtswirksamkeit dieser Nutzungsvereinbarung erforderlich sein, die Nutzungsvereinbarung inhaltlich zu verändern oder zu ergänzen, so verpflichten sich beide Parteien, die zu solchen Änderungen und Ergänzungen erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, soweit dadurch die wirtschaftliche Zielsetzung, die beide Parteien mit dem Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung bezwecken, nicht wesentlich berührt wird.

Tönning, den

Stadt Tönning

Die Bürgermeisterin

Dorothe Klömmer

Flensburg, den

ADS – Grenzfriedensbund e.V. Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig“,
vertreten durch die Vorsitzende Frauke Tengler